

Anlage EBBAusbV 2004 — (zu § 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst

Verordnung über die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 1630 - 1637)

I. Gemeinsame Ausbildung

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
Zeitliche Richtwerte im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und - Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Betriebliche und technische Kommunikation, Kundenkommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) a) IT-Systeme nutzen b) Einrichtungen des Zug- und Rangierfunks nutzend c) Informationsquellen nutzen, Informationen recherchieren, beschaffen und bewertend d) innerbetriebliche Regelwerke auswerten und anwendend e) Daten pflegen, schützen, sichern und archivierend f) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte zielgruppengerecht aufbereiten, deutsche und fremdsprachige *) Fachausdrücke anwenden 4*) g) Informationsbedürfnisse von Kunden erkennen, Kunden im Regelbetrieb und bei Leistungsstörungen zielgruppengerecht informieren und Lösungen anbieten h) Reklamationen und Beschwerden entgegennehmen und weiterleiten, Beteiligte informieren i) fremdsprachige Standardtexte anwenden 6*)

6 Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) a) Aufträge erfassen sowie organisatorische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit betrieblichen Möglichkeiten abstimmen b) Aufgaben im Team planen und abstimmen, Konflikte im Team lösen, kulturelle Identitäten berücksichtigend c) Arbeitsschritte mit betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten abstimmen 4*) d) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen e) Kosten vergleichen, Problemlösungstechniken anwendend f) Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten der Beteiligten auf Arbeitsergebnisse berücksichtigend g) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden 4*)

7 Eisenbahnbetrieb (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) a) Bahnanlagen auf Durchführung des Bahnbetriebes nach ihren Zwecken unterscheiden b) Aufbau von Gleisanlagen beschreibend c) Anforderungen an Mitarbeiter im Bahnbetrieb sowie deren Aufgaben im Hinblick auf die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebs beachtend d) Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich des Vorranges

des Eisenbahnverkehrs bei höhengleichen Bahnübergängen
unterscheidene)Bahnübergangssicherungsanlagen bedienenf)Fahrpläne anwendeng)fernbediente
Weichen manuell umstellen, Handverschlüsse anlegenh)von Bahnstromsystemen ausgehende
Gefahren berücksichtigen 4

i)Maßnahmen bei betriebsgefährdenden Situationen, insbesondere Einschränkungen des
Lichttraumprofils, Unbefahrbarkeit von Gleisen und Weichen sowie Personen im Gleis,
ergreifenk)Maßnahmen bei Unfällen ergreifen, insbesondere Rettungskonzepte umsetzen,
Hilfsmaßnahmen einleiten, Zug- und Rangierfahrten anhalten, Unfallstellen sichern, Unfälle
melden, Beweise sichern, Reisende beim Aussteigen auf freier Strecke und bei Unfällen
betreuenl)Maßnahmen beim Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifenm)Zugfahrten beobachten,
Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifen 6

8 Begleiten von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8) a)System der Strecken- und
Bahnhofssicherung erläutern, Anordnung der Signale und Zugbeeinflussungseinrichtungen
begründenb)Abhängigkeiten zwischen den Sicherungs- und Leitsystemen an Triebfahrzeugen und
am Fahrweg beachtenc)Signale beachtend)Züge unter Berücksichtigung der physikalischen
Eigenschaften des Rad-Schiene-Systems zum Stillstand bringen und sichern 8

9 Rangieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 9) a)Rangieraufträge durchführenb)Verständigung der Beteiligten
beim Rangieren sicherstellenc)Triebfahrzeuge und Wagen kuppeln und entkuppeln d)vorgegebene
Bremsverhältnisse herstellene)Rangierverfahren unter Berücksichtigung örtlicher
Verhältnisse anwendenf)Rangiersignale geben und beachteng)Vorsichtswagen behandelnh)Wagen
mit Hemmschuh und Handbremse bremseni)ortsgestellte Weichen, Gleissperren und
Bahnübergangssicherungsanlagen bedienenk)Maßnahmen beim Auffahren von Weichen
ergreifenl)Maßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen von Zügen durch Rangierbewegungen
ergreifenm)stillstehende Fahrzeuge sichern 12

10 Bilden von Zügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10) a)Fahrzeuggewichte, -abmessungen und Radsatzlasten
im Hinblick auf die Beschaffenheit und Begrenzung von Bahnanlagen beurteilenb)Züge
unterschiedlicher Art insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Verwendung von
Wagen und ihrer technischen Ausrüstung zusammenstellenc)Einfluss von Wagen auf die
Zuggeschwindigkeit beurteilen, bei Abweichen von Fahrplanvorgaben Maßnahmen
einleitend)Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen und mit gefährlichen Gütern bei der
Bildung von Zügen berücksichtigene)Wagenlisten erstellen 8

11 Prüfen von Wagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11) a)Fahrzeuge und deren Ausrüstung nach ihrer
Zweckbestimmung unterscheidenb)die für den Betrieb und Arbeitsschutz erforderlichen
Anschriften und Zeichen beachtenc)Einhaltung von Kontroll- und Überwachungsfristen für
Wagen prüfen, Maßnahmen bei Fristüberschreitungen ergreifend)Wagen auf Betriebssicherheit
prüfen, insbesondere Schäden und Mängel an Laufwerk, Wagenuntergestell, Zug- und
Stoßvorrichtungen, Bremsen, Verriegelungs- und Verschlusseinrichtungen sowie
Bedienungseinrichtungen feststellen, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifene)Wagen auf
betriebssichere Beladung oder Funktion der Komforteinrichtungen prüfen,
Verkehrstauglichkeit feststellen sowie Abhilfe bei Mängeln veranlassen 12

12 Prüfen von Bremsen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) a)Bremsberechnungen durchführen, Bremszettel
erstellenb)Maßnahmen bei Nichterreichen der vorgegebenen Bremsverhältnisse
ergreifenc)Bremsproben durchführen, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten einleiten 10

13 Aufsicht am Zug (§ 4 Abs. 1 Nr. 13) a)betriebliche Unterlagen
ausfertigenb)Abfahrbereitschaft feststellen, Züge fertig melden, Abfahrtauftrag
erteilenc)Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Halt aus unvorhergesehenem
Anlass, ergreifend)Abschlussarbeiten nach Beendigung der Fahrt durchführen 6

14 Leiten des Fahrdienstes (§ 4 Abs. 1 Nr. 14) a)Fahrordnung im Stellwerksbereich
anwendenb)fahrdienstliche Bedingungen für Zugfahrten prüfen, Zustimmung
erteilenc)Zugfahrten auf ordnungsgemäßen Verlauf prüfen 8

15 Logistische Prozesse und Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 1 Nr. 15) a)Kundenaufträge
annehmenb)Auftragsabwicklungen planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen,
organisatorische Schnittstellen beachten, Planungsunterlagen erstellenc)Bedarf an
Dienstleistungen und Produkten ermitteln, Bestellungen veranlassend)vorlaufenden,
begleitenden und nachlaufenden Informationsfluss sicherstellene)Maßnahmen bei Störungen in
der Transportkette ergreifenf)Qualitätsmanagementsystem des Ausbildungsbetriebs
anwendeng)Dokumentationen erstellen, Leistungen nachweisenh)Soll-Ist-Vergleiche mit
Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführungen hinsichtlich
Wirtschaftlichkeit und Qualität bewerteni)zur kontinuierlichen Verbesserung von
Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 12*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen zu
vermitteln.

II. Fachrichtung Fahrweg

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter
Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind

Zeitliche Richtwerte im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Bedienen von Stellwerkseinrichtungen im Rangierbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) a) Verständigungen durchführen 4

b) Fahrwege einstellen

c) Zustimmungen erteilen

2 Bedienen von Stellwerkseinrichtungen und Leiten des Fahrdienstes im Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) a) Verständigung über Zug- und Kleinwagenfahrten, insbesondere Zugmeldeverfahren, durchführen 16

b) Fahrwege einstellen und sichern

c) Zug- und Kleinwagenfahrten durchführen

d) fahrdienstliche Aufgaben bei Sonderzügen, beim Ausfall von Zügen, bei Verwendung von Schiebelokomotiven sowie bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen wahrnehmen

3 Bedienen von Stellwerkseinrichtungen und Leiten des Fahrdienstes bei Abweichungen vom Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) a) Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung durchführen 12

b) Gleise der freien Strecke sperren, Sperrfahrten durchführen

c) Bahnhofsgleise sperren

d) Fahren auf Sicht anordnen

e) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten an technischen Einrichtungen sowie Zugfahrten durchführen

f) Maßnahmen bei gefährdenden Umständen und Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb ergreifen, insbesondere

aa) bei Personen, Tieren oder Gegenständen im Gleis,

bb) beim Anhalten vor Signalzugschlussstellen,

cc) beim unzulässigen Vorbeifahren an Haltsignalen,

dd) bei Halten aus unvorhergesehenen Anlässen und

ee) beim Zurücksetzen von Zügen

4 Bedienen von Stellwerkseinrichtungen und Leiten des Fahrdienstes bei Störungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) a) technische Unregelmäßigkeiten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung einleiten 12

b) Zugfahrten bei technischen Unregelmäßigkeiten durchführen, insbesondere

aa) an Signalen, Weichen und Gleissperren,

bb) an Einrichtungen von Bahnhofs- und Streckenblöcken,

cc) an Gleisfreimeldeanlagen,

dd) am Oberbau,

ee) an Oberleitungen oder Stromschienen,

ff) an Zugbeeinflussungsanlagen und

gg) an technischen Bahnübergangssicherungen

5 Ergreifen von Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für den Zugbetrieb treffen, insbesondere 8

aa) Nothalte veranlassen,

bb) Gleissperrungen vornehmen,

cc) Abschaltung der Energiezufuhr veranlassen

dd) Absperrungen veranlassen und

ee) Notrufe absetzen

b) Maßnahmen nach dem Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen

c) externe und interne Hilfsdienste nach Alarmierungsplan, das Notfallmanagement sowie die Betriebsleitung verständigen

III. Fachrichtung Lokführer und Transport

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
Zeitliche Richtwerte im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Prüfen von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) a) Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchführen 12

b) Triebfahrzeuge und deren Teilsysteme, insbesondere

aa) Antrieb,

bb) Laufwerk,

cc) Untergestell,

dd) Zug- und Stoßeinrichtungen

ee) Bremsen sowie

ff) Kommunikations- und Sicherheitseinrichtungen

auf Funktion, Schäden und Mängel prüfen

c) Fehler und deren Ursachen unter Beachtung der funktionellen Zusammenhänge eingrenzen,

Störsuchpläne anwenden

d) Mängelberichte anfertigen sowie Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreifen

e) Triebfahrzeuge warten und pflegen

2 Bedienen von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) a) Züge und Rangiereinheiten in Abhängigkeit von der Bauart mit unterschiedlichen Anhängelasten und Reibwerten unter Beachtung des Materialverschleißes, des Energieverbrauchs und der Kundenakzeptanz anfahren, beschleunigen, bremsen und anhalten 16

b) Sicherheitseinrichtungen bedienen

c) Unregelmäßigkeiten und Störungen an Triebfahrzeugen feststellen, Anzeigen und andere Überwachungseinrichtungen auswerten

d) Kommunikationseinrichtungen nutzen

e) Belästigungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Abgase, vermeiden

f) ortsfeste Anlagen bedienen

3 Durchführen von Fahrten im Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) a) Zug- und Rangierfahrten durchführen 12

b) Fahrwege beobachten

c) Fahrpläne anwenden

d) Regelungen für die Verwendung von Schiebe- und Vorspannlokomotiven beschreiben

e) Regelungen bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen anwenden

4 Durchführen von Fahrten bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) a) Zugfahrten bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen durchführen, insbesondere Fahrten ohne Hauptsignal, ohne Signalbedienung und gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sowie Sperrfahrten 12

b) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, insbesondere Notrufe absetzen, Notsignale anbringen, Gleise abriegeln, gefährdete Züge anhalten

c) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere an

Bahnübergangssicherungsanlagen, zur Sicherung des Schienen- und Straßenverkehrs, treffen

Zitiervorschlag: Anlage EBBAusbV 2004

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EBBAusbV%202004/anlage>